



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die schlechte Wirtschaft in der Arbeiterversicherung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die schlechte Wirtschaft in der Arbeiterversicherung



Der österreichische Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat kürzlich den dem Reichsrath mitgetheilten Bericht über die „Gebahrung und die Ergebnisse der Unfallstatistik der Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1894“ veröffentlicht. Wir erhalten hier von amtlicher Stelle ein sehr ungünstiges Bild. Der „Gebahrungsabgang,“ wie der österreichische Ausdruck lautet, d. h. der durch die Einnahmen ungedeckte Theil der Ausgaben, belief sich im ganzen auf 72331 Gulden im Jahre 1892, auf 550552 Gulden im Jahre 1893 und auf 972801 Gulden im Jahre 1894. Sieht man die einzelnen Versicherungsanstalten an, so wird das Bild noch ungünstiger. Bei der Anstalt in Wien ist 1894 der „unbedeckte Bilanzabgang“ gegen 1893 gestiegen von 724358 auf 1232526 Gulden, bei der Anstalt in Salzburg von 63268 auf 111124 Gulden, bei der Anstalt in Graz von 34771 auf 68727 Gulden, und bei der Anstalt in Triest von 4108 auf 31652 Gulden. Bei der Anstalt in Prag verblieb nach Aufzehrung ihrer „Spezialreserve“ noch ein Bilanzabgang von 166883, bei der in Lemberg von 93716 Gulden, und bei der Anstalt in Brünn verminderte sich die Spezialreserve von 128708 auf 85155 Gulden. Es vermochte also, wie der Bericht des Ministers selbst sagt, keine der territorialen Versicherungsanstalten im Jahre 1894 durch ihre Einnahme den vollen Jahresbedarf aufzubringen, und am Schluß des Jahres war bei allen Anstalten, mit Ausnahme der in Brünn, ein Theil des Deckungskapitals ungedeckt. Diese Zahlen allein begründen ja noch nicht den Vorwurf schlechter Wirtschaft, wohl aber erscheint ein solcher Vorwurf gerechtfertigt, wenn man die Gründe erfährt, auf die der Minister die ungünstige Lage der Versicherungsanstalten zurückführt. Es ist das erstens die andauernde beträchtliche

Zunahme der Zahl der Unfälle und zweitens sind es, wie der Bericht sagt, gewisse Mängel des Gesetzes, die es den Versicherungsanstalten unmöglich machten, eine ausreichende Kontrolle darüber zu üben, ob thatsächlich alle ihnen gebührenden und zur Deckung der Lasten notwendigen Beiträge abgeführt würden, und die zur Verschlechterung der Lage der Anstalten um so mehr beitrügen, als gewissenlose Betriebsunternehmer bereits eine gewisse Erfahrung darin gesammelt hätten, auf welche Weise es möglich sei, die Anstalten zu hintergehen, ohne eine Entdeckung fürchten zu müssen. Was die Zunahme der Unfälle anlangt, so kommt hinzu, daß diese nach der Ansicht des Ministers zum Teil wenigstens auf die ungenügende Fürsorge für die Unfallverhütung in den Betrieben zurückzuführen ist; sagt doch der Bericht ausdrücklich, daß auf dem Gebiete der Unfallverhütung nur ein energisches Eingreifen des Staats den erwünschten Zustand werde herbeiführen können. Die Mängel in der Umlage und der Einziehung der Versicherungsbeiträge der Unternehmer und die ungenügende Sorge für die Unfallverhütung durch die Unternehmer — darin findet der Vorwurf schlechter Wirtschaft in der österreichischen Arbeiterunfallversicherung seine Begründung, mit um so großem Recht, als man gerade in dieser Beziehung in den Einrichtungen der deutschen Unfallversicherung ein bewährtes Muster vor Augen hat. Indem es der Gesetzgeber in Deutschland verstanden hat, die zur Zahlung der Versicherungsbeiträge verpflichteten unmittelbar mit ihrem Geldbeutel an der ausgiebigen Heranziehung ihrer Kollegen zu den Deckungskosten, je nach der Gefährlichkeit und dem Umfang ihrer Betriebe, und ebenso unmittelbar an der Fürsorge für die Unfallverhütung zu interessieren, und indem er dieses Interesse einer wohlberechtigten Selbstverwaltung der Unternehmer zu Grunde gelegt hat, hat er den „erwünschten Zustand“ herbeigeführt, den man in Österreich in durchaus verkehrter Weise nur durch ein neues „energisches Eingreifen des Staates“ herbeiführen zu können glaubt.

Diese Mißstände in der österreichischen Arbeiterunfallversicherung haben ein ganz besonderes Interesse bei der Beurteilung des niemals ganz verstummten, neuerdings aber endlich auch von staatlicher Seite wenigstens im Prinzip anerkannten Verlangens nach einer Reform der deutschen Arbeiterversicherung in ihrer Gesamtheit. Die Gegner dieser Reform haben nämlich unausgesetzt und nur zu lange mit bestem Erfolge die österreichischen Mißstände als Trumpf ausgespielt, sobald nur an die sogenannte Selbstverwaltung der Unfallversicherungsberufsgenossenschaften und die genossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung überhaupt gerührt werden sollte. Im Gegensatz zu Österreich zielen die Reformbestrebungen in Deutschland nicht etwa bloß auf die Unfallversicherung ab, sondern ihr Ziel ist die Vereinfachung der ganzen Arbeiterversicherung durch eine zusammenfassende Neuorganisation der drei Zweige: der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Invaliden-

täts- und Altersversicherung. Ohne die Zusammenfassung dieser zusammenhängenden drei Zweige der Arbeiterversicherung geraten wir auch in Deutschland in ungesunde und unhaltbare Zustände, in eine Vergeudung von Nationalvermögen, wie wir sie uns unter keinen Umständen erlauben können. Das ist, und zwar schon jetzt, die schlechte Wirtschaft in der Arbeiterversicherung bei uns, deren Abstellung man nicht nach österreichischem Muster auf die lange Bank schieben sollte. Natürlich ist die Zusammenfassung der deutschen Arbeiterversicherung nicht möglich, ohne daß die bisherige Organisation auch der Unfallversicherung wesentlich geändert und namentlich ihrer Selbständigkeit in sehr wesentlichen Beziehungen entkleidet wird.

Ganz besonders nötig ist es, wenn eine bessere Wirtschaft in der deutschen Arbeiterversicherung herbeigeführt werden soll, daß die rein berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung zu Gunsten einer territorialen Verwaltung aufgegeben wird, die deshalb keineswegs eines genossenschaftlichen Charakters ganz beraubt zu werden braucht. Ferner ist es unerlässlich, daß in der neu zu schaffenden territorialen Verwaltung, ähnlich wie es schon jetzt in der Zentralstelle des Reichsversicherungsamts und in den Anstalten der Invaliditäts- und Altersversicherung der Fall ist, zusammen mit den sogenannten Interessenten ein vom Staate sachgemäß vorgebildetes und ihm allein verantwortliches, von den Interessenten unabhängiges Beamtentum zur leitenden und entscheidenden Tätigkeit berufen wird. In den Unfallberufsgenossenschaften, wie sie jetzt organisiert sind, nehmen weder unmittelbare noch mittelbare Staatsbeamte an der eigentlichen Verwaltung teil, sondern es herrscht eine angeblich ideale Selbstverwaltung, in der unter den ehrenamtlich thätigen erwählten Vorständen der Berufsgenossenschaften nur sozusagen Privatangestellte, sei es als Bürobeamte, als Vertrauensärzte oder als Revisionsingenieure, berufsmäßig und gegen Bezahlung arbeiten.

Wer die Einseitigkeit, Oberflächlichkeit und, offen gesagt, Narrheit kennt, mit der sich die Leute durch das Schlagwort „Selbstverwaltung“ blenden lassen, ohne sich um den Begriff auch nur zu kümmern, der wird verstehen, mit welchem Eifer, mit welcher Überlegenheit und mit welchem Erfolg die Freunde der heutigen Unfallberufsgenossenschaften auf den Mißerfolg in Österreich hinwiesen. Da habt ihr ja die gewünschten territorialen Anstalten unter staatlicher Verwaltung — so sagten und schrieben sie unaufhörlich —, sie können, dank der bürokratischen Wirtschaft natürlich nur mit wachsendem Defizit arbeiten. An der reinen, unverfälschten Selbstverwaltung lassen wir nicht rütteln! Dabei übersah man freilich die Kleinigkeit, daß in dieser idealen Selbstverwaltung nicht nur die Tätigkeit der ehrenamtlichen Vorstände, sondern auch die der bezahlten Bürobeamten, Ärzte und Revisionsingenieure

allein von den Arbeitgebern abhängt, während die Interessen, deren Wahrung der Zweck der ganzen Einrichtung ist und die den Gegenstand dieser sogenannten Selbstverwaltung bilden, die der Arbeiter sind. Wer zahlt, soll verwalten — das klingt recht schön; aber wenn das, was gezahlt wird, lediglich zur Deckung der rechtlich wohlbegründeten Ansprüche eines Fremden, ja einer andern Partei dient, wie es hier der Fall ist, dann gewinnt die Sache ein andres Gesicht, dann wird die gepriesene ideale Selbstverwaltung in Wirklichkeit eine Verwaltung fremder, ja entgegengesetzter Interessen. Und man soll doch auch nicht vergessen, daß die Arbeiterunfallversicherung zum guten Teil nichts andres ist, als eine Ablösung der alten allgemein rechtlichen Haftpflicht des Unternehmers gegenüber dem Arbeiter.

Daß solch eine verkehrte Selbstverwaltung nicht dazu angethan ist, den sozialen Frieden zu fördern, liegt auf der Hand, und das Ergebnis unsrer Arbeiterunfallversicherung im Rahmen der ganzen Arbeiterversicherung hat das hinreichend bestätigt. Trotzdem haben wir die Selbstverwaltung in unsrer Unfallversicherung den Österreichern als Muster hingestellt im Gegensatz zu einem energischen Eingreifen des Staats, aber eben nur in Bezug auf ganz bestimmte Verwaltungszwecke. Die Selbstverwaltung ist vorzüglich am Platze, soweit es sich um die Umlegung und Beitreibung der an die verunglückten Arbeiter zu zahlenden Summen im Kreise der Unternehmer handelt, sie ist auch zweckmäßig mit zu verwenden auf dem Gebiete der Unfallverhütung. Hier wird sie vor schlechter Wirtschaft schützen. Aber nicht am Platze ist die Selbstverwaltung, d. h. die Verwaltung durch die Unternehmer, sobald sie über diese Grenzen hinausgreift, sobald sie sich namentlich auf die Behandlung der zur Entschädigung berechtigten Gegenpartei, der Arbeiter, erstreckt. Ganz besonders verkehrt ist das neuerdings mit so reklamehaftem Selbstlob von Organen der Unfallberufsgenossenschaften gerühmte Bestreben dieser Arbeitgeberverbände, durch eigne ärztliche Behandlung, womöglich in besondern von ihnen gegründeten, erhaltenen und vor allem von ihnen allein verwalteten Heilanstalten auf eine bessere Wirtschaft, d. h. auf die Herabdrückung der zu zahlenden Unfallinvalidenpensionen, hinzuwirken. Wir verkennen gewiß nicht, daß es die beste Fürsorge für den verunglückten Arbeiter ist, ihm durch sorgfältige ärztliche Behandlung einen möglichst hohen Grad von Arbeitsfähigkeit wiederzugeben. Wir wissen, daß in den Kreisen der Arbeiter nur zu häufig das Bestreben vorwaltet, durch Simulation, ja durch mangelhafte Heilung der Unfallschäden bequeme und hohe Invalidenpensionen herauszuschlagen. Wir beklagen dieses durch die sozialdemokratischen Hegeleyen eher vermehrte als verminderte, jedenfalls niemals von sozialdemokratischer Seite bekämpfte niedrige Anstandsniveau der deutschen Arbeiterschaft tief. Aber einen größern Mangel an staatsmännischer Befähigung könnte das heutige Geschlecht gar nicht verraten, als wenn man in den

leitenden Kreisen blind wäre gegen die Gefahr des Mißbrauchs jener Behandlung der verunglückten Arbeiter in reinen Arbeitgeberanstalten. Die Arbeiter haben ein gutes Recht, vor dieser Gefahr geschützt zu werden, aber nicht durch die Räbelsführer der Sozialdemokratie, sondern durch den über allen sich widerstreitenden Interessen stehenden Staat. Auch darauf sei hier hingewiesen, was der Vorsitzende des Schiedsgerichts für die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Regierungsrat Wiener, etwa vor einem Jahre in der Zeitschrift für die badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in einem Aufsatz „Zur Reform der Unfallversicherung“ treffend mit folgenden Worten gekennzeichnet hat: „Daß man auch in den Kreisen der Großindustrie von dem Organismus der Berufsgenossenschaften nicht mehr durchaus befriedigt ist, wird zwar öffentlich — namentlich in den Versammlungen der Geschäftsleiter — nicht zugegeben, aber in vertraulichen Mitteilungen nicht in Abrede gestellt. Die Illusion, daß die Genossenschaft von einsichtigen und opferwilligen Fachgenossen selbst verwaltet werden könne, hat man längst abgelegt. Die immer größer werdende Geschäftslast hat mit wenigen aner kennenswerten Ausnahmen selbst die besten allmählich zurückgeschreckt, und die natürliche Entwicklung hat dazu geführt, daß berufsmäßige Geschäftsführer die Verwaltung der Berufsgenossenschaften und ihrer Sektionen, nicht selten die von mehreren Berufsgenossenschaften gleichzeitig, besorgen.“ Es ist ganz falsch, die Selbstverwaltung so ohne weiteres als Gegensatz hinzustellen zu der viel verschrieenen Bürokratie. Sie erzeugt unter Umständen eine eigne Bürokratie, eine Schreiberwirtschaft schlimmster Art, ohne die doch unbestreitbaren Bürgschaften eines vom Staate vorgebildeten und ihm verantwortlichen Beamtentums. Es ist zwar im Gegensatze zu den Ausführungen Wieners anzuerkennen, daß sich gerade in neuerer Zeit eine Menge sehr befähigter und eifriger reicher Geschäftsleute um die ehrenamtliche Leitung von Berufsgenossenschaften beworben hat, auch Herren aus jüdischen Kreisen. Aber selbst von einem Standpunkte aus, der den landläufigen Antisemitismus zurückweist, wird man die Besorgnis mancher begreiflich finden, daß bei der Übernahme der großen Arbeitslast der Vorstandschafft einer Berufsgenossenschaft vielfach das ehrgeizige Streben nach einer äußerlich hervorragenden und gewissermaßen herrschenden Stellung die Triebfeder ist, und daß dann auch leicht die Verwaltungsthätigkeit zu einer vielleicht sehr fleißigen und geschickten, aber doch mehr dem äußerlichen persönlichen Erfolg dienenden Wirtschaft wird, als zu einem wirklich aufopferungsvollen Dienst für den großen sozialen Zweck der Arbeiterversicherung. Vielleicht ist es schon in einem gewissen Grade auf die Wirkung dieses sozusagen kaufmännischen Privatehrgeizes zurückzuführen, daß sich die Vorstände der Berufsgenossenschaften trotz aller Mühe, die sie zuweilen von ihrem Amte haben, bisher gegen die gebotne Zusammenfassung der drei Zweige der Arbeiterversicherung und die damit verbundene Störung ihrer Herrschaftsstellung

meist ablehnend verhalten haben. Das muß endlich einmal offen ausgesprochen werden, gerade weil man es anzuerkennen hat, daß in der Frage der Gesamtarbeiterversicherung und ihrer Reform rechtskundige Theoretiker und Praktiker jüdischer Herkunft sich große Verdienste erworben haben, und zwar auch in dem bisher sehr undankbaren Kampfe gegen die Unantastbarkeit der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung.

Daß in den Unfallberufsgenossenschaften insofern schlecht gewirtschaftet werde, daß man die Verwaltungskosten unnötig und übermäßig hoch anschwellen lasse, haben wir niemals recht geglaubt. Die an der Spitze stehenden Geschäftsleute sind doch wohl zu geschäftserfahren und zu klug, als daß sie durch eine schlechte Wirtschaft in dieser Richtung ihren Ruhm gefährden sollten. Die hohen Verwaltungskosten haben ebenso wie die ganze schlechte Wirtschaft in der Organisation selbst, in der Organisation der Unfallversicherung wie in der der Gesamtarbeiterversicherung, ihren Grund.

Wie diese mangelhafte Organisation beschaffen ist, das schildert wieder besonders gut Regierungsrat Wiener in dem angeführten Aufsatze. Man habe, schreibt er, eine Organisation zu stande gebracht, die an Unübersichtlichkeit nichts zu wünschen übrig lasse. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe seien in 48 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, die industriellen und gewerblichen Betriebe in 64 Fachberufsgenossenschaften eingeteilt, dazu kämen noch 13 Versicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften für die Versicherung der Regiebauten und 343 Ausführungsbehörden für die Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe. Die Bezirke dieser Organe der Unfallversicherung fielen nur ausnahmsweise mit denen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und vollends mit denen der Organe der Krankenkassen zusammen. Manche Berufsgenossenschaften umfaßten das ganze Reich, andre nur einen Teil, die meisten seien in Sektionen gegliedert, einzelne entbehrten der Sektionsbildung. Und trotz dieser großen Zahl von „Versicherungsträgern“ sei es doch nicht gelungen, alle sachlich zusammengehörigen Berufszweige jeweilig in eine Berufsgenossenschaft zu vereinigen. Wie sollten sich die untern Verwaltungs- und Polizeibehörden, und vollends die Unternehmer und die Arbeiter in diesem Wirrwarr von Versicherungsorganen zurecht finden? Sei es da zu verwundern, daß die den untern Verwaltungsbehörden eingereichten Betriebsanmeldungen und ebenso die an die Ortspolizeibehörden erstatteten Unfallanzeigen mitunter wochen- ja monatelang umherirrten, bis sie an die richtige Adresse gelangten? Angesichts dieser Zustände tritt Wiener entschieden dafür ein, daß mit dem berufsgenossenschaftlichen Prinzip gebrochen und für eine territoriale Organisation Raum geschaffen werde und daß die bisher getrennten Apparate der drei Zweige der gesamten Arbeiterversicherung angemessen zusammengefaßt werden. Es ist hier nicht unsre Absicht, auf die Einzelheiten der Vorschläge für diese zusammenfassende Reform, wie sie auch von dem ver-

dienstvollen Bearbeiter dieser Frage, dem Vorsitzenden der Berliner Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Dr. Freund, in der Hauptsache befürwortet wird, näher einzugehen. Gerade dem Geschäftsmann muß es in die Augen springen, daß eine solche Vielfältigkeit der mehr oder weniger selbständigen Apparate, die durch die Organe der Invaliditäts- und Altersversicherung und der Krankenkassen noch weiter vervielfältigt wird, ganz abgesehen von dem mangelhaften Arbeitsergebnis, vor allem viel zu teuer arbeitet und Millionen jährlich zwecklos vergeudet.

Es ist sehr erfreulich, daß jetzt auch in den Arbeitgeberkreisen das Gefühl für diese Vergeudung von Nationalvermögen lebendiger zu werden scheint. In dem Jahresbericht der pfälzischen Handelskammer in Ludwigshafen am Rhein für 1895 heißt es: „In allen Kreisen des pfälzischen Gewerbestandes und der pfälzischen Industrie wird einmütig gewünscht, daß die jetzige Organisation der Unfallversicherungsgenossenschaften nach Berufen aufgegeben werde und dafür territoriale Unfallversicherungsgenossenschaften geschaffen würden, die für einen bestimmten Bezirk, in Baiern für je einen Regierungsbezirk, alle zu versichernden Personen zu umfassen hätten. Man glaubt, daß hierdurch am ehesten die wünschenswerte Vereinfachung nicht nur in der Organisation der Berufsgenossenschaften, sondern überhaupt der gesamten deutschen sozialen Gesetzgebung erreicht werden würde, weil jeder einzelne Fall genauer untersucht und die Entschädigungen gerechter bemessen werden, auch die Beteiligten bessern Einblick in die Verhandlungen erhalten und nötigenfalls persönlich zugezogen werden könnten, ganz abgesehen davon, daß die Verwaltungskosten wesentlich vermindert werden würden.“ Allgemein sei die Ansicht verbreitet, heißt es an einer andern Stelle, daß die Arbeiterversicherungsgesetze in ihrer jetzigen Form ihren Zweck nicht vollkommen erfüllten und daß eine gründliche Umgestaltung und Reorganisation des Versicherungswesens eintreten müsse, deren Hauptziel eine Verringerung der Verwaltungskosten durch Vereinfachung der Organisation und Zusammenlegung der verschiedenen Versicherungsarten und eine wesentlich höhere Leistung an die versicherten Arbeiter sein müßte. Die Kammer hat deshalb eine eingehende Umfrage über die Wirkungen der Versicherungsgesetzgebung und die erwünschten Abänderungen an die ihr zugehörigen Gewerbetreibenden gerichtet und will auf Grund der so gewonnenen Unterlage praktische Vorschläge zur Reform ausarbeiten.

Leider ist der pfälzische Bericht ein weißer Sperling unter der Masse von Papier, die von den deutschen Handels- und Gewerbekammern auch für 1895 wieder mit Druckerschwärze versehen worden ist. Was die doch wahrlich jetzt oben anstehenden sozialen Verhältnisse im allgemeinen und die Sozialversicherung im besondern anlangt, ist leider an Ode des Inhalts in diesen Berichten seit Jahren das menschenmögliche geleistet worden. Aber die Not wird auch die Herren, die in den Berufsgenossenschaften wie in den Handelskammern so

herrlich „unter sich“ und mit sich zufrieden sind, beten lehren, wenn erst in der Mehrheit der Arbeitgeber die Erkenntnis Platz greift, daß es heller Unsinn ist, wenn ein pfälzischer Unternehmer, wie er seiner Handels und Gewerbekammer angezeigt hat, für die Arbeiterunfallversicherung allein den dreifachen Betrag der gesamten Staatssteuer jährlich zahlen muß, ohne daß dadurch der Zweck, die berechtigten Entschädigungsansprüche vollständig zu erfüllen, erreicht wird.

Wir haben vorhin schon für einen andern Zweck die Einrichtung besonderer Heilanstalten durch die Berufsgenossenschaften für deren besondere Krankenpflege angeführt. Auch rücksichtlich der Vergeudung des Nationalvermögens können wir auf dieses gesonderte Vorgehen in den drei Versicherungszweigen hinweisen. Alle drei haben es vorwiegend zuerst mit Krankheitsfällen und ihrer Heilung zu thun, alle drei haben das gleiche Interesse an verständiger Sorge für die Wiederherstellung der Kranken und an dem Kampfe gegen die Simulation. Ist es da nicht geradezu widersinnig, für diesen Zweck kostspielige getrennte Einrichtungen zu treffen, vollends neben den Millionen und aber Millionen, die von den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden für denselben Zweck und in der Hauptsache für dieselbe Bevölkerungsklasse jährlich aufgewendet werden? Wenn hier eine vernünftige Einheitlichkeit in den Bestrebungen herrschte, so könnte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht nur ein enges Netz von Gemeinde-, Bezirks- und Kreisranken- und Rekonvaleszentenhäusern über ganz Deutschland geschaffen werden, sondern auch von Alters-, Invaliden- und Siechenhäusern, die bei richtiger Verwaltung unter Zuziehung von Vertretern der arbeitenden Klasse bald genug der Stolz der deutschen Arbeiterschaft werden könnten. Und das, ohne daß dadurch die bisher auch arg verzettelten Experimente, die Kapitalien der Arbeiterversicherungsanstalten für den Bau von Arbeiterwohnungen fruchtbar zu machen, ausgeschlossen würden.

Die vor einigen Monaten in Berlin zunächst freilich ergebnislos abgehaltenen Beratungen über die Abänderung der Arbeiterversicherungsgesetze haben, obwohl das von manchen Organen der Unfallberufsgenossenschaften bis zum letzten Augenblick „auf Grund zuverlässigster Information“ geleugnet wurde, gezeigt, daß man auch in den obersten und am meisten dabei interessierten Staatsbeamtenkreisen zu der Überzeugung gekommen ist, daß eine Vereinigung der Arbeiterversicherung durch eine zweckmäßige Zusammenfassung der drei zur Zeit getrennt organisierten Versicherungszweige notwendig ist. Leider scheint man sich im Reichsamt des Innern noch zu nichts entschließen zu können, sondern den Weg der Flickarbeit an den getrennten Gebäuden weiter fortsetzen zu wollen. Es ist doch auch gar zu hart, der Selbstverherrlichung in den Berufsgenossenschaften ein Ende machen zu sollen! Aber die schlechte Wirt-

schaft in unsrer Arbeiterversicherung kann durch diese genossenschaftliche Verherrlichung nicht mehr weggeleugnet und noch weniger weggeschafft werden, am allerwenigsten mit der unerhörten und doch oft gehörten Behauptung, daß es eine Pflicht der Pietät gegen Kaiser Wilhelm I. sei, die Berufsgenossenschaften nicht antasten zu lassen, weil in dem Wortlaut der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 von der „Zusammenfassung des Volkslebens in der Form konzentrierter Verbände“ gesprochen ist. Uns erscheint diese Behauptung eine arge Impietät gegenüber dem Andenken an diesen großen und doch so bescheidenen Monarchen und Staatsmann zu sein, gegen die wir ebenso protestieren müssen wie gegen die Einflüsse, die, wie es scheint, neuerdings gewissen staatswissenschaftlichen Lehrmeinungen des Papstes in der Junstfrage auf gewichtige Kreise der zur Gesetzgebung berufenen Vertreter des deutschen Volkes beigelegt werden sollen. Die genossenschaftliche Berufsorganisation und die Selbstverwaltung sind in unsrer egoistischen Zeit mit großer Vorsicht zu gebrauchen, damit sie nicht dem Egoismus selbst dienstbar werden. Nur wo diese Gefahr ausgeschlossen ist, darf man sie verwenden, dann allerdings als eine gute, unerfegliche Sache. Das gilt auch für die Arbeiterversicherung.

Zum Schluß ist noch eitem Einwand zu begegnen, der mit besonderm Erfolg gegen das Verlangen nach einer baldigen durchgreifenden und zusammenfassenden Reform der Arbeiterversicherung erhoben zu werden pflegt. Die Gesetzgebungsmaschine hat in den letzten Jahrzehnten übereifrig gearbeitet, namentlich auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete. Wir halten den Wunsch für sehr gerechtfertigt, daß den vielen neugeschaffnen Einrichtungen Zeit gelassen werde, sich einzuleben, daß dem Volke nicht durch immer neue gesetzgeberische Versuche das Vertrauen und das Verständnis für die großen sozialen Reformen in unserm Staatsleben unmöglich gemacht werde. Aber dieses Verlangen nach Ruhe wird zur gedankenlosen Phrase, wo es sich darum handelt, drei ihrem Wesen und Zweck nach zusammengehörige Einrichtungen, die nur aus äußerlichen Ursachen getrennt aufgebaut worden sind, und deren getrennter weiterer Ausbau die fach- und zweckgemäße Zusammenfassung von Jahr zu Jahr mehr erschwert, endlich unter ein Dach zu bringen. Die Vereinfachung und Verbilligung der Gesamtarbeiterversicherung, im Interesse namentlich einer größern Leistung für die Versicherten bei gleichem Aufwand von Nationalvermögen, das ist keine Reform, mit der man warten darf, bis immer weitere Millionen unnütz ausgegeben sind und das Vertrauen zu der segensreichen sozialen Wirkung des großen Werks immer weiter erschüttert ist. Thatsächlich wird man denn auch im Reichsamt des Innern durch die Rücksicht auf die in der sozialen Gesetzgebung erwünschte Ruhe wohl am wenigsten gehindert, mit der Zusammenfassung der Arbeiterversicherung Ernst zu machen. Es ist nur die Rücksicht auf die Berufsgenossenschaften und ihre Verfechter, die

immer wieder zum Glückwerk zwingt. Und die Herren von den Berufsgenossenschaften wissen diese Rücksichtnahme vollständig zu schätzen. Sie wollen die Herren bleiben in ihrem besondern Hause, mag dadurch der Zweck, den Kaiser Wilhelm I. mit der deutschen Sozialversicherung erstrebt hat, noch so sehr darunter leiden. Und das ist doch in der That schlechte Wirtschaft.



Zur Konvertierungsfrage



In den Tageszeitungen wird die Frage der Konvertierung der deutschen Reichs- und Staatsanleihen jetzt wieder lebhaft besprochen. Die hämische Bemerkung, mit der seiner Zeit die Vossische Zeitung bei Gelegenheit des Antrags der Wirtschaftlichen Vereinigung des Reichstags die Begründung des Antragstellers begleitet hat, daß nämlich der Zinsfuß für Hypotheken dem der Staatspapiere folgen und so dem Grundbesitz eine große Erleichterung seiner Lasten zu teil werden würde, erscheint auch vom Standpunkte dieses Blattes aus vollkommen unberechtigt und muß auch von dem gebrandmarkt werden, der die agitatorische Art, mit der der Bund der Landwirte seine Ziele verfolgt, ernstlich bekämpft. Gerade in der Frage der Konvertierung kann sich der eifrigste Anhänger manchesterlicher Anschauungen mit dem Agrarier zusammenfinden; oder soll das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte nur dann nicht unbeeinflusst bleiben, wenn es zu Gunsten des Grundbesitzes wirkt?

Gleichviel, ob man vom liberalen Standpunkte aus die Aufgaben des Staats möglichst eng faßt und ihm neben dem Schutze nach außen nur die Sicherung freier Bahn für die wirtschaftliche Thätigkeit der Bürger als Aufgabe zuweist und ihm nur dort die Berechtigung zu wirklichem Eingreifen in die Freiheit des einzelnen zugesteht und von ihm fordert, wo es das höhere Interesse der Allgemeinheit verlangt, oder wo anzunehmen ist, daß die Mehrheit der Bevölkerung das eigne Interesse erkennt — es sei nur an den Schulzwang, den Impfwang, die Sonntagsruhe, an die Beschränkungen der Frauen- und Kinderarbeit, an die Ungiltigkeit gewisser Verträge, an das Verbot der Spielbanken und ähnliches erinnert —, oder ob man die Aufgabe des Staats weiter faßt und geradezu die Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen von ihm fordert: von beiden Standpunkten aus ist jedes künstliche Hochhalten des Zinsfußes, ja die öffentlichen Anleihen überhaupt als dauernde Ein-